

§ 3 NÖ SeniorG Maßnahmen des Landes

NÖ SeniorG - NÖ Seniorengesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.04.2022

Als Maßnahmen des Landes kommen im Interesse der NÖ Senioren insbesondere in Betracht:

1. kulturelle Veranstaltungen,
2. Veranstaltungen, die der Bildung dienen,
3. Veranstaltungen, die der gesellschaftlichen Kommunikation dienen,
4. Exkursionen,
5. Urlaubsaktionen und
6. Eröffnung von Möglichkeiten, die die Schaffensfreude anregen und fördern, wobei die ausgeübte berufliche Tätigkeit in Betracht zu ziehen ist.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at